

Aktenzeichen:

11 RV 640/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

a) den Revisionsklägern am
28. Oktober
1960,

1.
2.
3.
4.

b) dem Revisionsbeklagten am
28. Oktober 1960

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153
Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 18. Oktober
1960 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten

D r . H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

der Bundesrichterin
des Bundesrichters

D r . S c h w a r z u n d
S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters
der Bundessozialrichterin

D r . A n k e n b r a n k u n d
F r o s c h
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:



- 2 -

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1959 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Der Klägerin Luise B. steht Witwenversorgung, ihren ehelichen Kindern, den Klägern Dieter, Eveline und Rainer B. steht Waisenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu. Das Versorgungsamt bewilligte mit Bescheid vom 23. April 1951 Waisenausgleichsrenten von je 19,-- DM monatlich ab 1. Oktober 1950, es rechnete dabei die Waisenrenten aus der Invalidenversicherung von je 19,10 DM mit je 19,-- DM als sonstiges Einkommen an. Diese Anrechnung nahm das Versorgungsamt auch in den Bescheiden vom 13. Oktober 1951 und vom 27. August 1953 vor. Im Dezember 1953 teilte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Westfalen dem Versorgungsamt mit, die Rente aus der Invalidenversicherung habe sich für die drei Waisen rückwirkend vom 1. Oktober 1950 auf je 24,60 DM erhöht. Das Versorgungsamt erließ darauf am 28. Januar 1954 einen neuen Bescheid; es führte darin aus: "In den für die Feststellung der Versorgungsbezüge maßgebend gewesenen Verhältnissen ist insofern eine Änderung im Sinne des § 62 BVG eingetreten, als die Waisenrente aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Oktober 1950 erhöht wurde", und stellte die Waisenausgleichsrente unter Anrechnung eines sonstigen Einkommens von je 24,-- DM ab 1. Oktober 1950 neu fest; es

- 3 -



- 3 -

errechnete eine "Überzahlung" von 615,-- DM; diesen Betrag erstattete die LVA. Westfalen dem Versorgungsamt von der Nachzahlung der Waisenrenten aus der Invalidenversicherung.

Mit dem Widerspruch trugen die Kläger vor, durch die Erhöhung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung habe sich ihr sonstiges Einkommen nicht um mehr als 5,-- DM erhöht, eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 BVG sei daher nicht zulässig; im übrigen hätten sie erst im März 1954 von der Nachzahlung der Waisenrente aus der Invalidenrente erfahren, die Versorgungsbezüge hätten daher erst mit Wirkung vom 1. März 1954 neu festgestellt werden dürfen.

Das Landesversorgungsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 13. April 1954 zurück: die Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 BVG sei zulässig, das sonstige Einkommen der Waisen habe sich nicht um weniger als je 5,-- DM, sondern um je 5,50 DM erhöht, die Renten seien nach § 61 Abs. 4 BVG rückwirkend neu festzustellen.

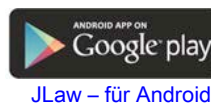
Mit der Klage trugen die Kläger vor, der Beklagte sei nicht berechtigt, die zu viel gezahlte Ausgleichsrente zurückzufordern.

Durch Urteil vom 17. Februar 1956 hob das Sozialgericht (SG.) Detmold die Bescheide vom 13. April 1954 und vom 28. Januar 1954 auf und verurteilte den Beklagten, "die bisherige Waisenrente nach dem Bescheid vom 13. Oktober 1951 weiterzuzahlen". Das SG. führte aus, das Einkommen der Waisen habe sich zwar um 5,50 DM erhöht, die Erhöhung sei jedoch wegen der Abrundungsvorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 5 BVG nur mit 5,-- DM anzurechnen; eine Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5,-- DM stelle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 62 Abs. 3 keine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Neufeststellung der Ausgleichsrente in dem angefochtenen Bescheid sei daher nicht zulässig. Das SG. ließ die Berufung zu.

Der Beklagte legte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen hob mit Urteil vom 17. April 1959 das Urteil des SG. Detmold vom 17. Februar 1956 auf und wies die Klage ab. Das LSG. führte aus, das Versorgungsamt habe die Waisenausgleichsrente nach § 62 BVG neu feststellen dürfen; bei der Frage, ob eine Erhöhung des sonstigen Einkommens von mehr als 5,-- DM im Sinne des § 62 Abs. 3 BVG vorliege, sei von der tatsächlichen Erhöhung, nicht von dem abgerundeten und anrechenbaren Betrag der Erhöhung auszugehen; die tatsächliche Erhöhung habe mehr als 5,-- DM betragen, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Der Beklagte habe auch nach § 71a BVG bewirken können, daß die Ansprüche der Waisen gegen den Träger der Rentenversicherung auf Nachzahlung der Rentenerhöhung für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 28. Februar 1954 insoweit auf ihn übergegangen seien, als sich für dieselbe Zeit die Ausgleichsrente vermindert habe.

Das LSG. ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG. wurde den Klägern am 12. Mai 1959 zugestellt. Die Kläger legten am 3. Juni 1959 Revision ein, sie beantragten,

das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 17. April 1959 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Detmold vom 17. Februar 1956 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

Die Kläger begründeten die Revision am 4. Juni 1959. Sie führten aus, das LSG. habe die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2, 47 Abs. 4 und 62 Abs. 3 BVG verletzt; es habe zu Unrecht bei der Auslegung des § 62 Abs. 3 BVG nicht die Abrundungsvorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 5 BVG beachtet; die Vorschrift diene nicht nur der Vereinfachung der Berechnung der Ausgleichsrente, durch sie sei vielmehr der gesetzliche Einkommensbegriff zu Gunsten des Versorgungsberechtigten geändert worden.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

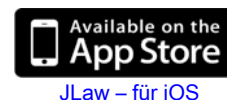
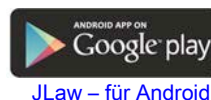
Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Die Kläger haben die Revision auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet, die Revision ist sonach zulässig; sie ist jedoch unbegründet.

Angefochten ist der Bescheid des Beklagten vom 28. Januar 1954; durch diesen Bescheid hat der Beklagte den Bescheid vom 23. April 1951, in dem er den Waisen unter Anrechnung der Waisenrenten aus der Invalidenversicherung in Höhe von 19,-- DM Ausgleichsrenten von je 19,-- DM bewilligt hat, teilweise zurückgenommen; der Beklagte hat ferner die Bescheide vom 13. Oktober 1951 und vom 27. August 1953, in denen er die Ausgleichsrente der Waisen ebenfalls unter Anrechnung eines sonstigen Einkommens von nur 19,-- DM festgestellt hat, insoweit zurückgenommen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Beklagte hat angenommen, daß die Verhältnisse, die für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, sich wesentlich geändert haben, weil die Waisenrenten aus der Invalidenversicherung nach der Mitteilung der LVA. vom 1. Dezember 1953 von bisher 19,10 DM rückwirkend ab 1. Oktober 1950 auf 24,60 DM monatlich erhöht worden sind. Der Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid die Ausgleichsrenten der Waisen unter Anrechnung eines sonstigen Einkommens von 24,-- DM ab 1. Oktober 1950 neu festgestellt. Die früheren "Bewilligungsbescheide", in denen begünstigende Verwaltungsakte zu erblicken sind, sind nach § 77 des SGG, § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) bindend geworden, der Beklagte hat sie nur zurücknehmen dürfen, wenn er durch Gesetz hierzu ermächtigt gewesen ist.

Das LSG. hat zu Recht angenommen, der angefochtene "Rücknahme- und Neufeststellungsbescheid" vom 28. Januar 1954 sei nach § 62 BVG rechtmäßig. Für die Höhe der Ausgleichsrente der Waisen, die in den früheren Bescheiden festgestellt worden ist, ist maßgebend gewesen, daß die Waisen Anspruch auf Rente aus der Invalidenversicherung in Höhe von 19,10 DM monatlich haben, es sind deshalb 19,-- DM als sonstiges Einkommen angerechnet worden. Mit der Erhöhung der Rente aus der Invalidenversicherung vom 1. Oktober 1950 an auf 24,60 DM sind die früheren Bescheide über die Ausgleichsrente unrichtig und teilweise rechtswidrig geworden, sie haben nicht mehr der wahren Sach- und Rechtslage entsprochen. Der Beklagte hat deshalb diese Bescheide, soweit sie rechtswidrig geworden sind, nach § 62 BVG zurücknehmen dürfen, er hat dies nach § 61 Abs. 4 BVG mit Wirkung von dem Zeitpunkt an tun dürfen, in dem sie rechtswidrig geworden sind.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, die Voraussetzungen für eine "Neufeststellung" der Ausgleichsrente nach § 62 BVG hätten nicht vorgelegen, weil sich das sonstige Ein-

- 7 -



- 7 -

kommen der Waisen durch die Erhöhung der Rente aus der Invalidenversicherung nicht um mehr als 5,-- DM erhöht habe. Zwar dürfen nach § 62 Abs. 3 BVG Ausgleichsrenten wegen einer Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5,-- DM monatlich nicht neu festgestellt werden; insoweit handelt es sich nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG, insoweit besteht also keine gesetzliche Ermächtigung, rechtswidrig gewordene Bescheide nach § 62 BVG zurückzunehmen. Das sonstige Einkommen der Waisen hat sich aber hier um mehr als 5,-- DM, nämlich um 5,50 DM monatlich erhöht. Das LSG. hat zu Recht angenommen, daß bei der Prüfung der Frage, ob sich das sonstige Einkommen um nicht mehr als 5,-- DM erhöht habe und deshalb die Neufeststellung der Ausgleichsrente nach § 62 Abs. 3 BVG ausgeschlossen sei, von der tatsächlichen Erhöhung des sonstigen Einkommens, nicht von dem nach § 33 Abs. 2 Satz 5 BVG abgerundeten Betrag auszugehen ist (ebenso Schönleiter, Komm. zum BVG, Erl. 3 zu § 62 BVG; Van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, XI. Teil, S. 64; a.A. Klink, KOV 1960 S. 85). Das LSG. hat dies auch zutreffend begründet. In § 62 Abs. 3 BVG ist zwar in Bezug auf das "sonstige Einkommen" unter anderem auf § 33 BVG verwiesen; die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 5 BVG, nach der das sonstige Einkommen, das anzurechnen ist, bei der Berechnung der Ausgleichsrente auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden ist, besagt aber nicht, daß Pfennigbeträge nicht als sonstiges Einkommen zu gelten haben und daß insoweit der gesetzliche Einkommensbegriff zu Gunsten des Versorgungsberechtigten abgeändert ist; die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 5 BVG dient nur der Vereinfachung der Rentenberechnung und des Zahlungsverkehrs; sie berührt nicht den gesetzlichen Begriff des "sonstigen Einkommens", Das sonstige Einkommen der Waisen hat sich hier um mehr als 5,-- DM,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nämlich um 5,50 DM erhöht; auf diese tatsächliche Erhöhung ist es angekommen; der Umstand, daß nach der Abrundung des nunmehr anzurechnenden Betrags nach § 33 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 BVG nur noch ein Unterschiedsbetrag von genau 5,-- DM verbleibt, ist nicht von Bedeutung; bei diesem Unterschiedsbetrag handelt es sich, wie auch das LSG. zutreffend ausgeführt hat, nicht um die Erhöhung des sonstigen Einkommens, sondern nur um das Ergebnis einer Berechnung, die auf der Vereinfachungsvorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 2 BVG beruht. Nach Sinngehalt und Zweck der Vorschrift des § 62 Abs. 3 BVG kommt es für die Zulässigkeit der Neufeststellung nach § 62 BVG nicht darauf an, wie sich die Anrechnung des erhöhten Einkommens auf die Rentenberechnung auswirkt, sondern allein auf das Ausmaß der Erhöhung dieses Einkommens; jede 5,-- DM übersteigende Erhöhung des sonstigen Einkommens verpflichtet deshalb die Verwsorgungsverwaltung, die "richtige" Rente neu festzustellen.

Der "Neufeststellungsbescheid" vom 28. Januar 1954 ist daher nach § 62 BVG rechtmäßig. Da der Beklagte nach diesem Bescheid den Waisen für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 28. Februar 1954 zuviel Ausgleichsrente gezahlt hat und die Waisen für dieselbe Zeit Anspruch auf die erhöhte Waisenrente aus der Invalidenversicherung gehabt haben, hat der Beklagte nach § 71a BVG "bewirken" können, daß der Anspruch der Waisen auf die erhöhte Rente aus der Invalidenrente insoweit auf ihn übergegangen ist, als er die Ausgleichsrente gemindert hat.

Der Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Rente aus der Invalidenversicherung ist damit in Höhe der zuviel gezahlten Ausgleichsrente kraft Gesetzes auf den Beklagten übergegangen, diesen Anspruch hat der Beklagte der LVA. gegen-

- 9 -



- 9 -

über geltend gemacht, er hat insoweit nicht einen "Rückforderungsanspruch" gegen die Kläger geltend gemacht; die Vorschriften des § 47 VerwVG über die "Rückerstattung" zu Unrecht empfangener Leistungen sind deshalb hier nicht anzuwenden.

Das LSG. hat danach den Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt. Die Revision ist unbegründet, sie ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)